



# VILLA VIGONI

## S A T Z U N G

### der Villa Vigoni e.V.

vom 21.10.1986 in der geänderten Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2005

#### § 1

#### **Name, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

(1) Das Deutsch-Italienische Zentrum für Studienaufenthalte und Begegnungen in Forschung, Wissenschaft, Bildung und Kultur führt den Namen "Villa Vigoni e.V.", im folgenden "Verein" genannt. Er hat seinen Sitz in Bonn. Die Verwaltungsgeschäfte werden in Loveno di Menaggio (Como), Italien geführt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen und genießt in Italien die Eigenschaft als juristische Person gemäß dem Dekret des Präsidenten der Italienischen Republik DPR Nr. 5238 vom 23. März 1988.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977) und der steuerrechtlichen Bestimmungen in Italien. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert die deutsch-italienischen Beziehungen in Wissenschaft, Bildung und Kultur im europäischen Geist unter Einbeziehung ihrer Verflechtungen mit Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Er leistet seine Arbeit im Bewusstsein der vielfach verwobenen Entwicklung Deutschlands und Italiens in Geschichte und Gegenwart und der engen politischen und wirtschaftlichen, kulturellen wie künstlerischen Verbindungen zwischen beiden Ländern.
- (2) Der Verein soll die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vertiefen, die Begegnung und das gegenseitige Verständnis zwischen Deutschen und Italienern fördern und einen ständigen Wissens- und Erfahrungsaustausch auf den genannten Sektoren ermöglichen. Besondere Aufmerksamkeit widmet er dabei der Begegnung des wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Nachwuchses. Der Verein bietet ein Forum für die Erörterung der wissenschaftlichen und technologischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen, denen sich beide Länder in der Gemeinschaft der Europäer stellen müssen.
- (3) Interdisziplinarität, die Einbindung in die Kultur beider Länder, das Aufgreifen von Themenschwerpunkten von besonderer regionaler Bedeutung und die Offenheit für Themen und Teilnehmer aus anderen Staaten Europas und der Welt sind wichtige Grundprinzipien der Vereinsarbeit.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Studienaufenthalte, Kolloquien, Gesprächsrunden, Sommerakademien und künstlerische Veranstaltungen vornehmlich in der Villa Vigoni sowie mit Veröffentlichungen. Er gibt sich ein nach Themenschwerpunkten gegliedertes Programm, das jährlich fortgeschrieben wird (§ 8 Abs. 1 b).

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Vereinigungen werden. Der Verein hat:
- Mitglieder von Amts wegen (*ex officio*),
  - ordentliche Mitglieder und
  - fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglieder *ex officio* sind:
- Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
    - a) den Bundesminister für Bildung und Forschung
    - b) den Bundesminister des Auswärtigen
    - c) den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
    - d) den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Italien,
    - e) ein Mitglied der deutsch-italienischen Parlamentariergruppe des Deutschen Bundestages, die je eine Stimme führen.

- Die Italienische Republik, vertreten durch
  - a) den Minister für auswärtige Angelegenheiten
  - b) den Minister für Bildung, Universitätswesen und Forschung
  - c) den Minister für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten
  - d) den Botschafter der Italienischen Republik in Deutschland
  - e) ein Mitglied der deutsch-italienischen Parlamentariergruppe des italienischen Parlaments, die je eine Stimme führen.

(3) Der Verein strebt an, als ordentliche Mitglieder zu gewinnen:

- die deutschen Länder sowie die italienischen Regionen bzw. Autonomen Provinzen;
- Organisationen auf dem Gebiet der Forschung, Wissenschaft, Bildung, Wirtschaft und Kultur in beiden Ländern.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können als ordentliche Mitglieder weitere natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Vereinigungen aus beiden Ländern aufgenommen werden. Die Höhe des für die Mitgliedschaft zu leistenden jährlichen Mindestbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied bleibt es unbenommen, einen höheren Beitrag zu leisten.

(5) Auf Vorschlag der Präsidenten oder des Generalsekretärs / der Generalsekretärin können durch Beschluss der Mitgliederversammlung als fördernde Mitglieder natürliche und juristische Personen sowie anerkannte Vereinigungen aufgenommen werden, die sich verpflichten, dem Verein einmalig oder regelmäßig besondere Zuwendungen zu machen oder ihn auf sonstige Weise zu unterstützen.

(6) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Auflösung bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie bei anerkannten Vereinigungen,
- c) durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Generalsekretär / der Generalsekretärin schriftlich abgegeben wird,
- d) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn trotz Abmahnung gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
- b) die Präsidenten § 6,
- c) der Generalsekretär / die Generalsekretärin (§ 7),
- d) das Kuratorium (§ 8).

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von den Präsidenten mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich, vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Die Präsidenten oder der Generalsekretär / die Generalsekretärin sind berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie es für geboten halten. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin muss dies tun, wenn das Kuratorium oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über das Jahresprogramm,
- b) Billigung des vom Generalsekretär / von der Generalsekretärin im Entwurf aufgestellten und vom Kuratorium mitberatenen Wirtschaftsplans,
- c) Wahl oder Abberufung der Präsidenten und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin nach § 6 und § 7. Diese Beschlüsse müssen mit den Stimmen des Bundesministers für Bildung und Forschung und des italienischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten getroffen werden.
- d) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nach § 8 Abs. 4,
- f) Genehmigung des jährlichen Berichts des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die jährliche Rechnungslegung durch den Generalsekretär / die Generalsekretärin und seine (ihre) Entlastung,
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- i) Beschlussfassung über die Satzung, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle der Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder getroffen werden, wobei die Stimmen des Bundesministers für Bildung und Forschung und des italienischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten darin enthalten sein müssen.
- j) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Präsidenten geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

(5) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Vollmachten auf sich vereinen. Eine Vertretung der Mitglieder aus Institutionen ist auf angemessener Ebene möglich.

(6) Anträge außerhalb der von dem Präsidenten / der Präsidentin aufgestellten, in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Generalsekretär / bei der Generalsekretärin schriftlich eingereicht sind, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung anders beschließt.

(7) Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine von der Versammlung gewählte Person aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und ihrem Verfasser zu unterschreiben.

## **§ 6 Die Präsidenten**

(1) Der Verein hat zwei Präsidenten, einen deutschen und einen italienischen. Sie werden aus anerkannten Persönlichkeiten gewählt, die eine angemessene Kenntnis der deutschen wie der italienischen Sprache haben. Die Präsidenten stehen an der Spitze des Vereins und repräsentieren ihn. Sie haben darüber hinaus die ihnen in der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.

(2) Die beiden Präsidenten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Entstehende Aufwendungen werden ersetzt.

(3) Die Amtszeit der Präsidenten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die einmalige Wiederwahl für eine zweite Amtszeit von drei Jahren ist zulässig.

(4) Der Präsident / die Präsidentin auf deutscher Seite wird vom Bundesminister für Bildung und Forschung, der Präsident / die Präsidentin auf italienischer Seite vom italienischen Minister für auswärtige Angelegenheiten vorgeschlagen und in gegenseitigem Einvernehmen dem Kuratorium zur Wahl durch die Mitgliederversammlung empfohlen.

## § 7

### **Generalsekretär(in)**

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Kuratoriums vom Generalsekretär / von der Generalsekretärin geführt. Er (Sie) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und Alleinvorstand im Sinne des italienischen Vereinsrechts. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung, den Präsidenten oder dem Kuratorium in der Satzung übertragen sind.

(2) Der Kandidat / die Kandidatin für eine Neubesetzung des Amts des Generalsekretärs / der Generalsekretärin wird in abwechselnder Folge jeweils vom Bundesminister für Bildung und Forschung oder dem italienischen Minister für auswärtige Angelegenheiten vorgeschlagen und in gegenseitigem Einvernehmen dem Kuratorium zur Wahl durch die Mitgliederversammlung empfohlen. Er (Sie) muss in den deutsch-italienischen Beziehungen in Wissenschaft, Bildung und Kultur erfahren und sachkundig sein sowie fließende Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache besitzen.

(3) Der Dienstvertrag des Generalsekretärs / der Generalsekretärin wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums abgeschlossen. Die beiden Präsidenten vertreten den Verein für Rechtsgeschäfte gegenüber dem Generalsekretär / der Generalsekretärin.

(4) Der Generalsekretär / die Generalsekretärin vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Amtszeit des Generalsekretärs / der Generalsekretärin beträgt vier Jahre. Er (Sie) bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Einmalige Wiederwahl für eine weitere dreijährige Amtszeit ist zulässig. Wenn es aus zwingenden Gründen zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Vereins geboten ist, kann die Mitgliederversammlung die Amtszeit des Generalsekretärs / der Generalsekretärin um ein weiteres Jahr verlängern.

(6) Der Generalsekretär / die Generalsekretärin soll die Präsidenten über alle Fragen unterrichten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins sind.

## **§ 8 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium hat den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl der Präsidenten und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin zu unterbreiten, wobei für jedes Amt nur ein Kandidat benannt werden darf;
- b) Beratung des Entwurfs des Jahresprogramms und einer mittelfristigen Programmplanung;
- c) gibt eine begründete Stellungnahme zum Wirtschaftsplan ab (Mitberatung).

(2) Das Kuratorium besteht aus Ständigen und Nichtständigen Mitgliedern. Die Höchstzahl der Mitglieder des Kuratoriums soll 27 nicht überschreiten.

(3) Das Kuratorium kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden, insbesondere einen beratenden Programmausschuss. Die Berufung von Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Generalsekretär / die Generalsekretärin.

(4) Dem Kuratorium gehören als Ständige Mitglieder an:

- a) der Bundesminister für Bildung und Forschung,
- b) der italienische Minister für auswärtige Angelegenheiten,
- c) der Bundesminister des Auswärtigen,
- d) der italienische Minister für Bildung, Forschung und Wissenschaft,
- e) der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
- f) der italienische Minister für Kulturgüter und kulturelle Angelegenheiten,
- g) die Präsidenten,
- h) zwei Vertreter der deutschen Länder und zwei Vertreter der italienischen Regionen bzw. Autonomen Provinzen,
- i) der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Italien und der Botschafter der Italienischen Republik in Deutschland,
- j) jeweils ein Vertreter der deutsch-italienischen Parlamentariergruppe des Deutschen Bundestages und des italienischen Parlaments,
- k) einer der beiden Vorsitzenden des Förderkreises der Freunde der Villa Vigoni e.V.,
- l) je ein Vertreter der deutschen und italienischen Organisationen auf dem Gebiet der Forschung, Wissenschaft und Bildung.

(5) Die Nichtständigen Mitglieder des Kuratoriums, acht an der Zahl (vier Deutsche / vier Italiener) werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins auf Vorschlag der einzelnen Mitglieder und /oder des Kuratoriums durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(6) Die Amtszeit der Nichtständigen Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre, wobei eine Wiederwahl für eine einzige weitere Amtszeit von drei Jahren zulässig ist. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederbenennung im Amt.

(7) Das Kuratorium wird von einem der Präsidenten geleitet. Der Vorsitz wechselt jährlich im Einvernehmen der Präsidenten. Der / die jeweils nichtleitende Präsident / Präsidentin ist stellvertretender Vorsitzender. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Die Ständigen Mitglieder des Kuratoriums können sich auf angemessener Ebene, auch gegenseitig, vertreten lassen. Die Nichtständigen Mitglieder können sich gegenseitig vertreten lassen, wobei jedes nur eine Vertretung übernehmen kann.

(9) Der Generalsekretär / die Generalsekretärin nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(10) Die Sitzungen des Kuratoriums sollen in der Regel zweimal jährlich vom jeweiligen Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 8 Absatz 7) unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.

## **§ 9 Finanzen**

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Tagungsbeiträgen und Zuschüssen zu Veranstaltungskosten sowie den sonstigen im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen. Der Verein kann Vermögen bilden, das der Erfüllung des Satzungszwecks dient.

(2) Der Bundesminister für Bildung und Forschung stellt dem Verein die ererbte Liegenschaft Villa Vigoni im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Die Liegenschaft ist im Rahmen eines längerfristigen Nutzungskonzepts für ihre Zweckbestimmung ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Liegenschaftserhaltung und –unterhaltung und die diesbezüglichen Kosten und Einnahmen sind im Wirtschaftsplan sowie im Jahresabschluss gesondert von den Aufwendungen des Vereins für seine Tätigkeit auszuweisen.

(4) Der Verein kann Träger von seinem Zweck gewidmeten Stiftungsvermögen sein.



## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensübergang**

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder. Wenn weniger als drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind, wird erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die die Auflösung dann auch mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks endet das Recht zur unentgeltlichen Nutzung. Das übrige Vermögen ist, soweit es nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt wird, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der deutsch-italienischen Beziehungen in Wissenschaft und Bildung zu verwenden. Die Einzelheiten werden durch den Bundesminister für Bildung und Forschung und den italienischen Minister für auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung der übrigen Zuwendungsgeber bestimmt.

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmungen**

Die Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Amtszeit des Generalsekretärs, der von der Mitgliederversammlung im Jahr 2005 gewählt wurde, beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des darauf folgenden Generalsekretärs beginnt am 1. Januar 2008.